

Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Sagard über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" 2020

Organisationseinheit: Bauamt Bearbeitung: Josephine Schüler	Datum 19.02.2024	
Beratungsfolge Gemeindevorstand der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine 20.03.2024	Ö / N Ö

Sachverhalt

Bei der Prüfung der Satzung der Gemeinde Sagard über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ für das Veranlagungsjahr 2021 durch die Untere Rechtsaufsicht wurde festgestellt, dass ein Grund zur Zurückweisung der Satzung vorliegt:

„In §2 Abs. 3, S.2 o.a. Satzung werden die umlagefähigen Verwaltungskosten mit fünf Prozent der im Veranlagungsjahr durch den Wasser- und Bodenverband erhobenen Verbandsbeiträge erhoben. In der Gebührenkalkulation wird allerdings mit Verwaltungskosten i.H.v. 10% gerechnet. Durch die fehlerhafte Berechnung ergibt sich somit ein zu hoher Gebührensatz je Berechnungseinheit.“

Da dieser Fehler auch in der **Satzung des Veranlagungsjahres 2020** vorliegt, muss die Satzung neu beschlossen und bekanntgemacht werden. Aus diesem Grund ist vorliegender Sachverhalt erneut zu beschließen:

Die Gemeinde Sagard ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBVRügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Nach den zuletzt erfolgten, teils starken Schwankungen in der Gebührenkalkulation ist diese nunmehr relativ ausgeglichen, sodass die allgemeine Gewässerunterhaltung keine Schwankungen mehr hervorruft. Einzig die Schöpfwerke und Deichflächen führen aufgrund ihrer jährlich schwankenden Wartungsintensität zu Schwankungen in deren Gebührensätzen.

Für das Verbandsgebiet Sagard wurden 2020 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.792,6649 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 97,9336 ha
- Veranlagungsfläche: 2.694,7313 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 73.299,70 Euro.

Gemeinde Sagard: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2017	2018	2019	2020
Gebührensatz Sagard je BE	0,35 €	0,10 €	0,19 €	0,19 €
SW Lubitz je BE	0,33 €	0,36 €	0,26 €	0,33 €
SW Neuhof je BE	0,15 €	0,34 €	0,13 €	0,61 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sagard beschließt die beigefügte Satzung der über die Erhebung von Gebühren von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 2020.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	

Anlage/n

1	01 WBV 2020 Satzung Sagard korrigiert (öffentlich)
2	02 WBV 2020 Kalkulation Sagard (öffentlich)
3	03 WBV Sagard Anlage 1 (öffentlich)
4	04 WBV Sagard Anlage 2 (öffentlich)